

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich (**zukünftige Fahrzeughalterin / zukünftiger Fahrzeughalter**)

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

Frau / Herrn / Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname oder Firma
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ u. Fahrz.- Ident-Nr. des Fahrzeuges oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen sowie Gebühren und Auslagen der Zulassungsbehörde noch nicht entrichtet worden sind, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern können.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung gegebenenfalls auch ein vollständig ausgefülltes SEPA-Lastschriftmandat (Kfz-Steuer) benötigt wird. Die Vorlage des Personalausweises eines EU-Staates, Islands, Liechtensteins oder Norwegens oder der Schweiz, des elektronischen Aufenthaltstitels oder des Reisepasses des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich. Sind Adressdaten im Ausweisdokument nicht ersichtlich, ist außerdem zusätzlich eine Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate) für den Vollmachtgeber erforderlich. In allen Fällen sind gut lesbare Kopien zulässig.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in Schleswig-Holstein ist seit dem 01.04.2009 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Auch im Falle von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassungsbehörde kann eine Zulassung verweigert werden. Im Falle der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf.

Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen.